Aufwandsentschädigung für Jäger

27.02.2017

*Im Rahmen der Überwachungsprogramme für anzeigepflichtige Tierseuchen im Jahr 2017 weist das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Mittelsachsen die Jagdausübungsberechtigten auf Nachfolgendes hin.*

**Tollwutüberwachung**

Für die Einsendung verhaltensauffälliger erlegter wild lebender Füchse, Marderhunde und Waschbären wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro gezahlt. Tot aufgefundene Füchse sind immer im LÜVA zur Tollwutabklärung abzugeben.

**Schweinepest**

Beim aktiven Monitoring auf das Virus der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Wildschweinen sind Blutproben von im Rahmen der Jagdausübung erlegten Wildschweinen, die keine klinischen oder mit bloßem Auge erkennbaren pathologisch-anatomischen Auffälligkeiten zeigten, zu entnehmen. Für die Einsendung von zur Untersuchung auf KSP geeigneten Proben wird eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro gewährt. Dies gilt jedoch nur bis zu der für den Landkreis geforderten Probenzahl von 158 Proben.

Beim passiven Monitoring auf das Virus der Afrikanischen/Klassischen Schweinepest bei Fallwild/Unfallwild und erlegten Wildschweinen mit klinischen oder pathologisch-anatomischen Veränderungen sind Proben von allen im Rahmen der Jagdausübung verendet aufgefundenen Wildschweinen und allen erlegten Wildschweinen, die klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen, zu entnehmen. Zur Diagnostik sind vorzugsweise Organproben oder/und Blutproben erforderlich. Für die Probenabgabe wird eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro gewährt. Die Untersuchungskosten an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) trägt jeweils das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

**Wildvogelmonitoring**

Je Landkreis sind elf Wildvögel, verteilt auf verschiedene Vogelarten durch die Jagdausübungsberechtigten zur Untersuchung zu bringen, wobei ausschließlich Proben von Totfunden und moribunden Tieren einbezogen werden. Für die Probenabgabe wird eine Aufwandsentschädigung von 5 Euro gewährt.